



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 19. Juni 2025 veröffentlichte das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur den Erlass „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“¹. Bereits seit dem Schuljahr 2023/24 sind Grundschulen in Schleswig-Holstein dazu angehalten, durch Beschlussfassung der Schulkonferenz die Nutzung digitaler Endgeräte während der Schulzeit zu untersagen.

1. Haben alle Grundschulen entsprechende Beschlüsse in der Schulkonferenz gefasst?

Antwort:

Laut einer Umfrage durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) im

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Nutzung_digitaler_Endgeraete.pdf?blob=publicationFile&v=1

Juni 2024 hatten 93,4% der 455 befragten Grundschulen und Grundschulteile bereits zum Stichtag 31. Mai 2024 einen Schulkonferenzbeschluss zur Handynutzung gefasst, vgl. Drucksache 20/3157.

2. Verfügen zwischenzeitlich alle weiterführenden Schulen über verbindliche und transparente Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichts- und Schulzeit?

Antwort:

Gemäß Erlass zur Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen wird erwartet, dass jede weiterführende Schule bis zum Schluss des Schuljahres 2025/26 über eine Schulordnung verfügt, die Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte durch die Schülerinnen und Schüler beinhaltet. Eine Abfrage an den Schulen bzgl. des aktuellen Stands der Umsetzung des Erlasses wird im Schuljahr 2026/27 durchgeführt.

3. In wie vielen Schulen steht eine entsprechende Anpassung der Schulordnung noch aus?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 2).

4. Welche unterschiedlichen Regelungen haben die Schulen in Schleswig-Holstein getroffen?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 2).

5. Welche Nutzungsverbote gibt es in welchem Ausmaß (z.B. Räume, Flächen, Altersgruppen oder Klassenstufen betreffend)?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 2).

6. In wie vielen Fällen wurde es in den vergangenen Jahren wegen des Verdachts eines rechtswidrigen bzw. strafbaren Verhaltens erforderlich, die Polizei hinzuziehen, um z.B. über Maßnahmen des Zugriffs auf Inhalte des digitalen Endgeräts zu entscheiden?

Antwort:

Diese Daten werden mit der polizeilichen Kriminalitätsstatistik nicht erfasst.

7. Gab es in den vergangenen Jahren Schwierigkeiten, die durch die Wegnahme von Geräten entstanden sind?

Antwort:

Der Erlass bildet die Rahmung, innerhalb derer die Schulen gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 11 Schulgesetz in ihrer jeweiligen Schulordnung die Nutzung digitaler Endgeräte zu privaten Zwecken bei schulischen Veranstaltungen insgesamt (Unterricht, Lernen am anderen Ort, Prüfungen, Pausenzeiten etc.) gestalten und regeln. Daraus resultierende innerschulische Regelungsnotwendigkeiten wie auch der pädagogische Umgang z.B. mit Regelverstößen ist schulisches Alltagshandeln auf der Handlungs- und Zuständigkeitsebene der einzelnen Schule und wird statistisch nicht erhoben.

8. Wie vertragen sich Nutzungsverbote mit der Notwendigkeit an vielen Schulen, im Unterricht auf digitale Endgeräte der Schülerinnen und Schüler zurückzugreifen? Sind z.B. Schulen mit BYOD-Konzepten weniger restriktiv in ihren Regelungen?

Antwort:

Der Erlass „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“ stellt klar, dass die private Nutzung digitaler Endgeräte während der Schulzeit weitgehend untersagt werden soll. Zugleich bleibt der pädagogisch sinnvolle Einsatz digitaler Medien im Unterricht ausdrücklich möglich. Es geht mithin stets um eine bestmögliche Verbindung der Gewährleistung eines störungsfreien Lernens in der Schule als einem sozialen Schutz- und Entwicklungsraum einerseits und der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags von Schule zur Medienkompetenzvermittlung sowie zur Medienerziehung andererseits. Nutzungsverbote und der Einsatz privater Endgeräte im Unterricht stehen nicht im Widerspruch: Mit dem Erlass „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“ wird mithin ein einheitlicher Schutzrahmen geschaffen, während die Schulen vor Ort - insbesondere auch jene mit BYOD-Konzepten - diesen Rahmen mit klaren, altersangemessenen und pädagogisch begründeten Regelungen, die zum jeweiligen pädagogischen Konzept der Schule passen, ausfüllen.